

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. III/0 16
"EINZELHANDEL AM OLDENTRUPER KREUZ"

STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK HEEPEN



© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw

Stand: 11.07.2019



BEARBEITUNG: DIPL.-ING. UMWELT
 ULRIKE SEYDEL-BERGMANN

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRAßE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57 0
FAX.: 05151 / 60 98 57 4

E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de
www.lauterbach-planungsbuero.de



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
1. EINLEITUNG	5
2. BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	8
2.1.1 Säugetiere.....	8
2.1.2 Vögel.....	10
2.1.3 Amphibien und Reptilien.....	12
3. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG DER BEDEUTUNG DES PLANVORHABENS AUF DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	13
4. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PLANUNG	13

VORBEMERKUNG

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. III/0 16 "Einzelhandel am Oldentruper Kreuz" sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu beachten. Diese sind mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 aus europäischem Recht in nationales Recht übernommen worden.

In diesem Zusammenhang müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen bzw. den nationalen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Dieser Sachverhalt ist in § 44 bzw. § 45 BNatSchG dargelegt und betrifft – kurz gefasst – folgenden Inhalt:

- § 44 Abs. 1
 - Verbot von Tötung und Verletzung von Individuen
 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5
 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 15) und Bauleitplanung (§ 18)
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7
 - Ausnahmen von den Verboten

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie. Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten - mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) - zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Alle genannten Arten komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend ist. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei den streng geschützten Arten wurden nur solche berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kamen nur solche in Frage,

die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten. Zugleich wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen. Die europäischen Vogelarten wurden unter den Gesichtspunkten Schutzstatus, Vorkommen und Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ausgewählt.

Die gemäß oben stehenden Kriterien ausgewählten Tierarten sind für Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant anzusehen. Zusätzlich wurde vom LANUV noch eine örtliche Zuordnung gemäß Messtischblättern und bezogen auf die jeweiligen Lebensraumtypen vorgenommen. Eine örtliche Kartierung der Tierartengruppen wurde im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht durchgeführt.

In den folgenden Ausführungen wurde zunächst das Gebiet in Bezug auf die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten beurteilt.

1. EINLEITUNG

Die Stadt Bielefeld plant, in der Stadt im Stadtbezirk Heepen den Bebauungsplan Nr. III / O16 "Einzelhandel am Oldentruper Kreuz" aufzustellen.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

- Festsetzung eines Sondergebietes (SO1) für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Marktes
- Festsetzung eines Sondergebietes (SO2) für die Sicherung der bestehenden Nutzungen (s.u.)
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Westen des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha.

Betroffen sind im Wesentlichen versiegelte Flächen (Parkplatz des bestehenden Lidl-Marktes) und Gebäude. Im geringen Umfang sind Gehölze betroffen. Neben Parkplatzgrün und einigen Parkplatzbäumen kann lediglich bei einer Hainbuchenhecke nördlich des Marktgebäudes und einer Gehölzstruktur im Nordwesten von einer gewissen Bedeutung ausgegangen werden. Daneben sind angrenzende neuzeitliche Ziergärten vorhanden.

Dementsprechend wurden für das hier relevante Messtischblatt – 3917 Bielefeld, Quadrant 4 - alle planungsrelevanten Arten bezogen auf die betroffenen Lebensräume „Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“- gemäß den Angaben auf den Internetseiten des LANUV - betrachtet.

Es ergeben sich für das Plangebiet folgende planungsrelevante Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (KON)	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu
Säugetiere					
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	Na	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	Na	(FoRu)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	U	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S		(FoRu)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	unbek.		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!

Für alle aufgeführten Fledermausarten gilt: Nachweis ab 2000 vorhanden



Für alle aufgeführten Vogelarten gilt: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Na = Nahrungsgebiet

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

↓ = Tendenz

Erhaltungszustand in NRW

KON = Kontinentale Region

2. BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

2.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Bei einer Besichtigung des Plangebietes und der betroffenen Gebäude wurde grundsätzlich keine besondere Bedeutung für Fledermäuse festgestellt.

Bei den Gehölzen im Plangebiet handelt es sich um jüngere Gehölze, die aufgrund ihres Alters noch keinerlei Höhlen oder ähnliches aufweisen, die geeignet wären, Fledermäusen als Quartier zu dienen.

Bei den betroffenen Gebäuden (der Lidl Markt und das Nebengebäude des Anhänger-Verleihs) handelt es sich um neuzeitliche Bauwerke. Bei dem Gebäude des Anhänger-Verleihs wurden vielfach Bleche bzw. Wellbleche verbaut. Dementsprechend bilden sich keine gut temperierten Verstecke. Das Gebäude des Lidl's weist keine nutzbaren Spalten auf und ist auch unterhalb des Dachkastens vollständig abgedichtet. Bei beiden Gebäuden ergeben sich augenscheinlich keine geeigneten Möglichkeiten für ein Quartier für Fledermäuse. Überwinterungsmöglichkeiten sind an diesen Gebäuden ebenfalls nicht gegeben.



Bild 1: Anhängerverleih



Bild 2: Rückseite des Lidl-Gebäudes

Einzelbetrachtung:

- **Wasserfledermaus und Kleinabendsegler**
- **Lebensraumansprüche**

Bei diesen Arten handelt es sich um Waldfledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Waldanteil vorkommen. Die Wasserfledermaus benötigt zusätzlich auch noch Gewässer (offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen), die als Jagdgebiete dienen.

Relevanz für das Plangebiet

Die im Plangebiet vorhandenen Verhältnisse sind für ein erfolgreiches Vorkommen der Wasserfledermaus und Kleinem Abendsegler nicht geeignet. Es ist keine Relevanz gegeben.

Auswirkungen der Planung auf die lokale Population

Nicht gegeben.

- **Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus**

Lebensraumsprüche

Bei diesen Arten handelt es sich um Gebäude bewohnende Fledermäuse. Daneben benötigen sie strukturreiche Landschaften. Während die Große Bartfledermaus eine gewisse Bindung an Gehölzstrukturen aufweist, gilt die Zwergfledermaus als Kulturfolger und kommt auch in städtischen Lagen vor. Die Zwergfledermaus kann auch sehr kleine Verstecke an Gebäuden nutzen. Sie ist in Nordrhein-Westfalen derzeit ungefährdet.

Relevanz für das Plangebiet

Die betroffenen Gebäude sind für Fledermäuse eher ungeeignet. Am ehesten könnte sich die Zwergfledermaus ein unbemerktes Versteck an einem Gebäude suchen. Da eine Nutzung eines möglichen Versteckes in der Winterzeit am unwahrscheinlichsten ist, sollten die Abrissarbeiten in diese Zeit gelegt werden.

Auswirkungen der Planung auf die lokale Population

Nicht gegeben.

Fazit Fledermäuse

Die größte Gefährdung für diese Fledermäuse besteht grundsätzlich im möglichen Verlust von Sommer- und Winterlebensräumen. Dazu zählt der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden sowie dem Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen. Diese Umstände treten hier nicht ein.

Weitere Säugetiergattungen sind hier nicht betroffen.

2.1.2 Vögel

Einige Arten können von vornherein von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort in keiner Weise mit den Lebensraumanforderungen übereinstimmen. Das gilt in erster Linie für:

<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe

Weiterhin können folgende Greifvögel/Eulen von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden:

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule

Für die hier genannten Greifvögel bzw. Eulen stehen keinerlei Gehölze oder sonstige Strukturen bereit, die zur Anlage von Horsten bzw. als Gelegestandort geeignet wären. Gelegentliche Jagdflüge sind nicht auszuschließen, jedoch artenschutzrechtlich nicht relevant.

Aus den gleichen Gründen kann die Saatkrähe von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen werden, denn diese benötigt als Koloniebrüter größere Gehölze.

Einzelbetrachtung:

Singvögel

• **Feldsperling**

Lebensraumanforderungen

Der Feldsperling bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.

Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Relevanz für das Plangebiet

Ein Vorkommen der genannten Art ist in den Randbereichen bzw. angrenzenden Gärten durchaus möglich.

Auswirkung der Planung auf die lokale Population

Für eine mögliche lokale Population wird jedoch keine nachhaltige Beeinträchtigung gesehen, da durchaus besser geeignete Biotope in der Umgebung zu finden sind.

- **Nachtigall, Kuckuck, Star und Girlitz**

- **Lebensraumansprüche**

Alle genannten Vogelarten kommen in abwechslungsreichen Gebieten mit Gehölzen und Freiflächen wie reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern mit insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen vor.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Ein Vorkommen der genannten Vogelarten ist in den Randbereichen grundsätzlich möglich, jedoch handelt es sich um störungsanfällige Arten. Unter Berücksichtigung der hier vorhandenen Nutzung ist ein Vorkommen aktuell nicht wahrscheinlich.

Auswirkungen der Planung auf die lokale Population

Für diesen Bereich wird eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population nicht gesehen.

- **Mehlschwalbe**

- **Lebensraumansprüche**

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Die betroffenen Gebäude gehören nicht zu den bevorzugten Brutplätzen. Bei einer Begehung wurden auch keine Nester festgestellt.

Eine relevante Nahrungsfläche für die Schwalben stellt das Plangebiet nicht dar.

Auswirkungen der Planung auf die lokale Population

Die Umsetzung der Planung hat keine Auswirkungen auf die lokale Population der Mehlschwalbe.

Fazit Vögel

Die voraussichtlich hier potentiell vorkommenden Arten der Kleingehölze nehmen i.d.R. von Jahr zu Jahr unterschiedliche Nistplätze ein und bauen ihre Nester neu. Dafür in Frage kommt jedoch lediglich die nördlich der Lidl-Bestandsgebäudes stockende Hainbuchenhecke sowie ein Kleingehölz im Nordwesten des Plangebietes. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes sind ggf. notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Eine Relevanz von planungsrelevanten Arten ist im Plangebiet nicht gegeben. Auf Grund der innerstädtischen Lage und der intensiven Nutzung wird eine Ansiedlung von empfindlichen Tierarten verhindert. Bei einer Begehung vor Ort wurde nichts Außergewöhnliches festgestellt. Große Bäume sind nicht vorhanden und auch die vorhandenen Gebäude weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten hinweisen. Die Fläche kann durchaus sporadisch von einzelnen Arten genutzt werden, dieses ist jedoch für die Planung nicht von Relevanz.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung einer lokalen Population von besonders geschützten Vogelarten liegt somit voraussichtlich nicht vor.

2.1.3 Amphibien und Reptilien

In der Liste der planungsrelevanten Arten sind für das Plangebiet keine Arten aufgeführt. Reptilien finden in dem Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen und für Amphibien sind keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden. Eine Relevanz für das Plangebiet ist somit nicht gegeben.

3. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER BEDEUTUNG DES PLANVORHABENS AUF DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Die Auswertung der Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten zeigt auf, dass eine potenzielle Betroffenheit der planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Die meisten planungsrelevanten Arten finden auf der Fläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen, wodurch diese keine weitere Bedeutung für das geplante Vorhaben haben.

Lediglich die nördlich bzw. nordwestlich vorhandenen Gehölzstrukturen bieten einigen Vogelarten einen Lebensraum als Bruthabitat, Ruhestätte und als Nahrungshabitat. Es ist mit Arten der Kleingehölze, Gebüsche und Hecken zu rechnen. Für diesen Bereich werden bei Umsetzung der Planung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten gesehen, wenn eine eventuelle Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet.

Vorsorglich sollten auch die Gebäudeabrisse bzw. der Beginn der Umbaumaßnahmen in das Winterhalbjahr (zwischen Ende Oktober und Ende Februar) gelegt werden. Sofern ein Abriss außerhalb dieser Zeiten erfolgen soll, wird eine Kontrolle der möglicherweise für Nester in Frage kommenden Bereiche (z.B. Dachrinnen, Vorsprünge) empfohlen. Sollte ein Brutvorkommen einer einheimischen Vogelart festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Stadt Bielefeld (Umweltamt) abzustimmen.

4. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PLANUNG

- Alle notwendigen Gehölzfällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
- Gebäudeabrisse bzw. Beginn der Umbaumaßnahmen möglichst im Winterhalbjahr. Sofern ein Abriss außerhalb dieser Zeiten erfolgen soll, sollte vorab eine Kontrolle der möglicherweise für Nester in Frage kommenden Bereiche (z.B. Dachrinnen, Vorsprünge) stattfinden.
- Die Ein- und Durchgrünung des Gebietes sollte den derzeit vorhandenen Umfang nicht unterschreiten.